

Fachgremium Geflüchtete Frauen
c/o
Geschäftsstelle der haupt- und ehrenamtlichen
kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
in Schleswig-Holstein
Walkerdamm 1
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3215

Kiel, 13.11.2019

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

als Fachgremium Geflüchtete Frauen bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein - IntTeilhG) schriftlich Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich erkennen wir in dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Bemühung um ein staatliches Bekenntnis für Teilhabe und gegen Rassismus an und begrüßen dies ausdrücklich.

Im Allgemeinen vermischen wir jedoch verbindliche Strukturen, die über bloße Absichtserklärungen hinausgehen, die eine konkrete Umsetzung der formulierten Ziele verbindlich festlegen und das Gesetz mit Begleitstrukturen zu Evaluation und Messbarkeit der Umsetzungsfortschritte unterlegen.

Des Weiteren fehlen dem Gesetzesentwurf eine Begründung, eine Gesetzesfolgenabschätzung sowie Abschnitte zu den wichtigen Teilhabebereichen wie Gesundheit, Wohnen, Mobilität und Gewaltschutz.

Insbesondere diese Bereiche, nämlich ein sicheres Umfeld und der gesicherte Zugang zu gesundheitlicher Infrastruktur sind die Grundlage und

die Voraussetzung - insbesondere für Kinder und Frauen - für gesellschaftliche Teilhabe.

Ein Teilhabegesetz muss diesen Umstand anerkennen und thematisieren. Ein Teilhabegesetz sollte darüber hinaus die große und heterogene Zielgruppe der Menschen mit Migrationshintergrund in Schleswig-Holstein differenzierter betrachten. Innerhalb der Gruppe von in Schleswig-Holstein lebenden Menschen mit Migrationshintergrund gibt es vulnerable Personengruppen wie Mädchen und Frauen, Kinder und Jugendliche insgesamt oder LSBTIQ.

Diese Gruppen sind keine „Randgruppen“ und haben spezifische Bedarfe und Herausforderungen in ihrem Leben in Schleswig-Holstein zu meistern. Sie brauchen zielgruppenspezifische Angebote und Ansprachen. Und für diese Gruppen ist es notwendig, eine erhöhte Sensibilität und spezifische Kompetenz in den Behörden des Landes aufzubauen. Denn Teilhabe kann nur gestärkt werden, wenn diese Personengruppen auch angesprochen werden, gleichberechtigt Informationen erhalten und Zugänge zu allen Angeboten im Bereich Integration und Teilhabe über dieses Gesetz erlangen.

Infolgedessen ist es notwendig, Frauen direkt anzusprechen; Sozialleistungen direkt auch auf das Konto der Frauen zu überweisen und Frauen als Stammberechtigte einer Bedarfsgemeinschaft zu adressieren etc. Solange behördliche Kommunikation und Abläufe in diesem Kontext weiterhin primär auf Männer ausgerichtet werden, findet de facto keine Beteiligung von zugewanderten Frauen statt, sondern wird einzig und allein dem privaten Bereich zugeordnet. Für diesen Umstand brauchen wir eine sensibilisierte Verwaltung in Schleswig-Holstein. Aus Sicht des Fachgremiums Geflüchtete Frauen ist dieses Thema ein dringendes, das prioritär und nicht nachgelagert behandelt werden muss und sich direkt mit dem Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs einer Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe der migrantischen Bevölkerung in Schleswig-Holstein verbindet. Deshalb befürworten wir sehr, dass die gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und Frauen im Grundsatz verankert wird, wünschen uns darüber hinaus aber konkrete Zielsetzungen.

Wir appellieren an die Landesregierung ein Gesetz zu beschließen, dass konkrete Verpflichtungen enthält und diese finanziell unterlegt. Integration gibt es nicht zum Nulltarif!

In diesem Zusammenhang möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 15.09. 2018 an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hinweisen, siehe [auch](#)

Im Folgenden möchten wir folgende Änderungen vorschlagen:

Streichungen sind als solche kenntlich gemacht, Einfügungen sind fett markiert.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

(2) Das Land wirkt darauf hin, dass die für die Integration und Teilhabe relevanten Strukturen und Maßnahmen ein abgestimmtes System ergeben, das auch auf regionaler und lokaler Ebene die Integration und Teilhabe nachhaltig befördert.

~~Das Engagement und der Wille zur Integration und Teilhabe werden erwartet.~~

(3) Das Land wirkt jeder Diskriminierung und Benachteiligung gemäß Artikel 3 Absatz 2 und 3 GG entgegen.

Begründung:

Wir schlagen vor, den letzten Satz des Absatzes 2 zu streichen, da aus unserer Sicht Wille und Engagement des Einzelnen oder der Einzelnen nicht gesetzlich verordnet werden kann.

Das Bekenntnis zu Artikel 3 Grundgesetz gehört aus unserer Sicht hingegen in ein Teilhabegesetz.

Teil 2

Integrationsziele

§ 3 Grundsatz

(1) Ziele sind insbesondere:

1. die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere in der lokalen Gemeinschaft, **unter Wahrung ihrer Selbstbestimmung** zu ermöglichen, zu fördern und zu gestalten;

2. der Zugang zu **Sprache, frühkindlicher Bildung**, Schule, Ausbildung, **Studium** und Arbeit und damit auch die ökonomische Unabhängigkeit;

3. die interkulturelle Öffnung, um Zugangsbarrieren und Abgrenzungsmechanismen abzubauen und Teilhabechancen zu verbessern;
4. die ~~Einbindung~~ **Beteiligungsmöglichkeiten** von Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse zu fördern und zu verbessern

Begründung:

zu 1.

Hier gilt es, zwei Güter miteinander in Einklang zu bringen. Zum einen die Integration mit der entsprechenden Anpassungsleistung des Individuums an das System. Dem gegenüber steht die Autonomie bzw. das Recht auf eine freie Entfaltung der Persönlichkeit, die jeder Person in einer freien Gesellschaft zusteht. Insbesondere das individuelle Recht auf Selbstbestimmung für Mädchen und Frauen gilt es in besonderem Maße zu schützen.

zu 2.

Der Zugang zur Deutschsprachförderung ist der Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe, deshalb sollte dieser auch hervorgehoben werden und Teil der Grundsätze sein. Menschen mit Migrationshintergrund sollen natürlich einen gesicherten Zugang zum gesamten Bildungssystem haben, deshalb die Ergänzungen der frühkindlichen Bildung und des Studiums der Vollständigkeit halber.

zu 4.

In diesem Zusammenhang muss deutlich werden, dass Menschen mit Migrationshintergrund nicht „eingebunden“ werden, sondern Beteiligungsmöglichkeiten gestärkt und gezielt ausgebaut werden; dies zeigt sich am deutlichsten, wenn der Zugang zur Mitgestaltung niedrigschwellig und einladend gestaltet wird. Hier besteht unseres Erachtens noch großer Handlungsbedarf.

§ 3 Grundsatz

(2) Maßnahmen werden an dem individuellen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet. Der Zugang zu Integrationsangeboten wird mit Beginn des Aufenthalts in Deutschland geschaffen. Der aufenthaltsrechtliche Status bleibt davon unberührt. ~~Bei allen Maßnahmen ist auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen zu achten.~~

Bei allen Maßnahmen ist die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen sicherzustellen und zu evaluieren.

Begründung:

Das Fachgremium wünscht sich hier eine verbindlichere Formulierung als „darauf zu achten“; sondern alle Maßnahmen **sind** verpflichtend so zu gestalten.

Um dies zu gewährleisten muss das Land z. B. flächendeckend insbesondere Kurse mit Kinderbetreuung und in Teilzeit anbieten, um Eltern die Kursteilnahme faktisch zu ermöglichen.

Emanzipation beginnt mit Sprache und Austausch. Daher sollten neben den regulären geschlechtergemischten Sprachkursen auch geschlechtergetrennte Sprachkurse vom Land Schleswig-Holstein finanziell gefördert werden.

Im ländlichen Raum muss Frauen der Zugang zu Sprachkursen, zu Kinderbetreuung und Beratungsinstitutionen (z. B. durch spezielle ÖPNV-Angebote), ermöglicht werden, das heißt eine Teilhabe am öffentlichen Leben bedarf hier einer besonderen Förderung durch das Land Schleswig-Holstein.

§ 4 Sprachförderung

Das Land unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund **ab ihrer Ankunft unabhängig von der Aufenthaltsperspektive und Herkunftsland** in Schleswig-Holstein bedarfsgerecht beim Erlernen der deutschen Sprache **und macht zielgruppenspezifische (z.B. Frauen mit kleinen Kindern; Menschen mit geringer Mobilität etc.) Angebote**. Zugleich ist das eigene Engagement der Menschen mit Migrationshintergrund beim Spracherwerb unerlässlich.

Für die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache von zentraler Bedeutung.

Begründung:

Das Erlernen der deutschen Sprache ist für eine gelingende Integration von zentraler Bedeutung. Mit Blick auf die bereits beschriebene Situation von Frauen, muss die Sprachförderung gezielter und mit speziell angepassten Maßnahmen auch für Frauen ermöglicht werden. Um eine lange Wartezeit auf einen Sprachkursplatz zu vermeiden, ist es notwendig, dass das Land überbrückende, qualifizierende, vorbereitende Angebote unabhängig von der Aufenthaltsperspektive der potenziellen Sprachkursteilnehmenden und der Form der Unterbringung gewährleistet. Spracherwerb darf nicht vom Aufenthaltsstatus, dem Herkunftsland, der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einem hohen Grad an Mobilität abhängen, sondern muss für alle Menschen gleichermaßen gewährleistet werden.

§ 5 Bildung

(1) Das Land wirkt auf die Verwirklichung gleicher Bildungschancen für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie auf die Bildung für Akzeptanz und Toleranz von kultureller und ethnischer Vielfalt im frühkindlichen Bereich, an Schulen und in der Erwachsenenbildung hin.

Das heißt auch, dass jedes Kind, unabhängig von Herkunft oder Religionszugehörigkeit, ein Recht auf einen gleichwertigen Unterricht und Schulalltag (inkl. Sexualaufklärung, Schwimmunterricht, Ausflüge und Klassenfahrten, etc.) hat.

(2) Das Land unterstützt die Stärkung und Weiterentwicklung nachhaltiger Strukturen chancengerechter Elternbeteiligung am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie die Zusammenarbeit der Eltern mit Akteurinnen und Akteuren und Einrichtungen im Bildungsbereich. **Das heißt, dass jede Familie mit ihren Fragen zum Unterricht und Schulalltag willkommen geheißen und intensiv von Schulsozialarbeitenden, Dolmetschenden und Fachkräften begleitet wird.**

Begründung:

zu 1.

Gleiche Bildungschancen bedeutet auch die Teilhabe an allen Unterrichtsinhalten. Wir möchten die Schulen darin bestärken, die Schulpflicht auch für solche Unterrichtsfächer selbstbewusst zu vertreten, bei denen eventuell Konflikte mit dem familiären Umfeld entstehen könnten. Die Selbstbestimmung von Mädchen und jungen Frauen wird auch in der Sexualaufklärung, bei der Teilnahme an Klassenfahrten und im Schwimmunterricht gestärkt. Demokratie stärkend wirken z. B. reflektierte Auseinandersetzungen mit anderen Religionen, die auch Ausflüge zu Religionsstätten beinhalten sollten.

zu 2.

Gleichzeitig dürfen Mädchen und Frauen nicht mit dem Konflikt im Elternhaus -um mögliche Unterrichtsinhalte- allein gelassen werden. Schule muss hier Verantwortung übernehmen und Eltern in ihren Bedenken konsequent aber respekt- und verständnisvoll begegnen, um erklärend und schlichtend zu wirken.

§ 6 Ausbildung und Beschäftigung

~~(1) Menschen mit Migrationshintergrund stellen ein wichtiges Potenzial an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften dar.~~

(2) Die Integration in Beruf und Arbeit sind zu fördern. Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund sind zu

stärken. Dabei sind die individuellen Potenziale, insbesondere Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation, zu berücksichtigen.

(3) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen so gestaltet werden, dass sie die Chancen für Menschen mit Migrationshintergrund auf einen Berufsabschluss fördern. **Teilzeit-Maßnahmen sind auszubauen. Mitgebrachte Kompetenzen und berufliche Qualifikationen sind frühzeitig einzubinden.**

(4) Das Land fördert die interkulturelle Kompetenz auf **Arbeitgeberinnen- wie Arbeitnehmerinnenseite.**

(5) **Das Land / Die Landesverwaltung strebt im Rahmen der interkulturellen Öffnung der Verwaltung insbesondere die Erhöhung des Anteils Auszubildender, Studierender, Referendare und Beschäftigten mit Migrationshintergrund in der Landesverwaltung und die Förderung der interkulturellen Kompetenz aller Landesbeschäftigten an.**

(6) **Das Land Schleswig-Holstein wirkt bei der Förderung von Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung darauf hin, dass die Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern verwirklicht wird und Geschlechtsstereotype überwunden werden.**

(7) **Das Land wirkt auf die Erhöhung der Partizipation von geflüchteten Frauen am Bildungs- und Ausbildungssystem hin und erarbeitet dazu unter Beteiligung der Frauenfacheinrichtungen einen an frauenspezifischen Bedarfen orientierten Aktionsplan zur beruflichen Teilhabe von (geflüchteten) Frauen**

Begründung:

zu 1.

Wir lehnen es ab, Menschen in einem Gesetz als volkswirtschaftliches Potenzial zu bezeichnen. Hieraus könnte eine Kategorisierung in volkswirtschaftlich brauchbare und nicht brauchbare Einwandernde oder Geflüchtete mit unmenschlichen Folgen, z. B. für die Anerkennungspraxis im Asylverfahren, abgeleitet werden. Wenn das Land Fach- und Arbeitskräfte benötigt, muss es faire Anwerbeabkommen schließen.

zu 3.

Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bauen auf eine gute sprachliche Bildung auf. Kompetenzen und Fähigkeiten sollen dabei frühzeitig erkannt, aufgearbeitet und gefördert werden. Ebenso wäre es hilfreich, wenn bei Ausbildungen in Teil- oder Vollzeit zusätzliche Sprachförderungsangebote vorgehalten werden.

zu 4.

Sprache hat direkten Einfluss auf unsere Vorstellung davon, wie Verhältnisse zu sein haben. Eine gendergerechte Sprache sollte in 2019 nicht mehr diskutiert werden müssen.

zu 5.

Menschen, die im Auftrag des Landes arbeiten, sollten dessen Bevölkerungszusammensetzung optimaler Weise auch abbilden. Das fördert Demokratie, Solidarität und Toleranz. Ebenso erhöht es die Identifikation der Schleswig-Holsteiner*innen mit der Landesregierung und den in ihrem Auftrag Handelnden.

zu 6.

Damit Frauen berufliche Qualifizierungsangebote verstärkt wahrnehmen können, ist es geboten, dass das Land Schleswig-Holstein z. B. verstärkt Angebote in Teilzeit fördert.

Ebenso ist durch geschlechtersensible Berufsorientierungsangebote und Arbeitsmarktfördermaßnahmen darauf hinzuwirken, dass eine klischeefreie Berufs- und Studienwahl ermöglicht wird.

zu 7.

Die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen wurde in den letzten Jahren mit konkreten Angeboten und Beratungsstellen gestärkt. Doch die berufliche Qualifizierung und Teilhabe geflüchteter Frauen ist nach wie vor ein wichtiges Feld, das zu wenig Beachtung, Lösungsansätze und Forschung erfährt. Darüber hinaus hängt es explizit an der Versorgung von Sprachkursen mit Kinderbetreuung, ob geflüchtete Frauen in den ersten Jahren nach Ankunft in Deutschland sprachlich und damit gesellschaftlich und beruflich integriert werden oder „durch die Maschen“ fallen. Die Fachleute sind sich der Hemmnisse bewusst, Lösungsansätze für die Zielgruppe gibt es aber nach wie vor zu wenig. Mangelnde Sprachkenntnisse der Mütter können sich auf den Spracherwerb der Kinder auswirken. Darüber hinaus werden Frauen auf diese Weise strukturell von der gesellschaftlichen und beruflichen Integration abgehalten. Hier muss über das Integrations- und Teilhabegesetz nachgebessert werden.

§ 7 Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, Antirassismus

~~(1) Von allen Menschen sind die Gesetze einzuhalten und die durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte anzuerkennen.~~

(2) Das Land tritt gegen jede Form von Rassismus und ethnischer Diskriminierung ein und sieht sich in besonderer Verantwortung und Pflicht zum Dialog sowie zur Förderung von Gegenmaßnahmen und Zivilcourage. Das Themenfeld Antidiskriminierung wird insbesondere Bestandteil von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten.

Begründung:

Wir warnen dringend davor, diesen Satz in das Gesetz aufzunehmen!

In einem IntTeilhG, das für eine bestimmte Zielgruppe gilt, festzuschreiben, dass sich diese Zielgruppe an die für alle gültigen Gesetze halten müsse, ist im höchsten Maße diskriminierend. Wir sind zutiefst irritiert darüber! Vergleichsweise könnte ein Gesetz initiiert werden, das Männer auffordert, sich an das Strafgesetzbuch zu halten und sich zur sexuellen Selbstbestimmung der Frau zu bekennen. Oder ein Gesetz, das Kieler*innen verpflichtet sich an die Straßenverkehrsordnung zu halten etc.. Ein Bekenntnis zu den demokratischen Grundwerten halten wir ebenso für diskriminierend, denn ist es nicht ein Grundwert, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind? Hier werden Vorurteile befeuert und Rassismus geschürt.

Teil 3

Aufgaben und Maßnahmen

§ 8 Koordinierung der Integration

(1) Die Landesregierung koordiniert integrationsspezifische und der Integration dienende Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene und der verschiedenen Fachressorts, die an der Verwirklichung der Gesetzesziele mitwirken. Sie ist für die fachübergreifende Abstimmung zu Fragen der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zuständig.

(2) Sie unterstützt bei der Koordinierung, Weiterentwicklung und Steuerung von Integrations- und Teilhabestrukturen und Integrationsmaßnahmen, die auf die Landes-, regionale oder lokale Ebene ausgerichtet sind. Das Land berät die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden bei der Umsetzung dieses Gesetzes, soweit sie betroffen sind. **Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Belange von Mädchen und Frauen.**

Begründung:

Mädchen und Frauen sind im Sinne des AGG oft mehrfach diskriminiert: aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft und Religion etc. Deshalb sind die Belange gesetzlich zu normieren.

§ 9 Integrationsfolgenabschätzung

~~Die Landesverwaltung~~ **Der in § 13 benannte Integrationsbeirat** prüft, ob bei der Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben, die unterschiedliche Auswirkungen auf Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund haben können, Maßnahmen getroffen werden können, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund fördern. **Dabei sind die Auswirkungen auf Mädchen und Frauen besonders zu berücksichtigen.**

Begründung:

zu Satz 1

Hier macht es Sinn, dass sich die Verwaltung nicht selbst kontrolliert, sondern dass die Funktion des Controllings bei einem unabhängigen Fachgremium angesiedelt wird.

zu Satz 2

Mädchen und Frauen sind im Sinne des AGG oft mehrfach diskriminiert: aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft und Religion etc. Deshalb sind die Belange gesetzlich zu normieren.

§ 10 Integrations- und Zuwanderungsmonitoring

(1) Das für Integration zuständige Ministerium legt dem Landtag in den ersten sechs Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes alle zwei Jahre, danach alle fünf Jahre einen **geschlechtsspezifisch** differenzierten Integrations **Teilhabe-** und Zuwanderungsbericht vor, der unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen auf den Ebenen der Europäischen Union, des Bundes und der Kommunen

1. die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Formen der Zuwanderung,

2. den Stand der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund anhand von Zielen und Indikatoren sowie

3. die integrations- und teilhabespezifischen Strukturen und Maßnahmen sowie Leistungen im Land

4. die Fort- oder Rückschritte bzw. die Entwicklung der Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes bewertet und evaluiert

(2) Alle zwei Jahre wird eine kommentierte Zuwanderungs- und Integrations **Teilhabestatistik** veröffentlicht. **Diese wird geschlechtsspezifisch differenziert. Daten, die noch nicht vorhanden sind, müssen ab in Kraft treten des Gesetzes ermittelt werden.**

Begründung:

Damit der §3 (2) kein Lippenbekenntnis bleibt, ist es notwendig, dass bei einer Datenerhebung und Auswertung eine Differenzierung nach Geschlecht vorgenommen wird. Wünschenswert wäre, auch die bisherige Datenerhebung dahingehend zu überprüfen, ob überall eine Differenzierung

nach Geschlecht stattgefunden hat und dies zwecks Vergleichsstudien nachzusteuern.

§ 11 Spezifische Maßnahmen

Zur Umsetzung der in § 3 genannten Ziele unterstützt das Land Maßnahmen, die

1. sich auf die Gestaltung eines von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,
2. sich dem aktiven Einsatz gegen Rassismus, ethnische Diskriminierung und Ausgrenzung von Menschen mit Migrationshintergrund widmen, indem in verschiedenen Tätigkeitsfeldern (z.B. Arbeit, Wohnen, Bildung, Gesundheit) Akteure **und Akteurinnen** und Institutionen für die Problematik von Diskriminierung und Rassismus sensibilisiert werden,
3. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund dienen sollen,
4. auf die interkulturelle Öffnung von Institutionen, Organisationen und Gesellschaft durch Aus- und Fortbildung hinwirken,
5. dem Aufbau oder dem Erhalt von Integrations- und Teilhabestrukturen dienen,
6. die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an gesellschaftlichen Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen voranbringen,
7. durch altersangemessene kulturelle und politische Bildung Teilhabechancen, insbesondere für junge Menschen mit Migrationshintergrund, eröffnen,
8. die **Bildungsteilhabe, zielgruppenspezifische Sprachzugänge**, arbeitsmarktliche Integration und Unabhängigkeit fördern,
9. auf eine gesellschaftliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch Sport und in den Strukturen des organisierten Sports hinwirken,
10. sich auf die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an Hochschulen beziehen, **studieninteressierte Frauen mit Migrations- oder Fluchthintergrund werden besonders mit speziellen Beratungsangeboten und bedarfsgerechten Einstiegsprogrammen unterstützt**,
11. Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen,
12. die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund unter Beachtung der besonderen Rahmenbedingungen im ländlichen Raum fördern sowie
13. durch Digitalisierung die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund unterstützen,
14. ein friedliches Zusammenleben in Vielfalt und den Zusammenhalt der Gesellschaft befördern,

15. der Förderung der interkulturellen Kompetenz sowohl in staatlichen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen, als auch in landesgeförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten, dienen. Das Land kann die Unterstützung der Angebote von der Bereitschaft der Maßnahmenträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig machen.

16. den Zugang zu ausländerrechtlichen Informationen gewährleisten und landesweit analog wie digital ausbauen.

17. Information und gemeinsame Reflektion über die Gleichstellung der Geschlechter, das Recht auf Selbstbestimmung und Gewaltfreiheit, sowie Informationen zum Hilfesystem in Schleswig-Holstein zielgruppenspezifisch anbieten.

18. frauen-und Mädchenspezifische Angebote zur Stärkung von Chancen, Teilhabe und Partizipation

Begründung:

zu 10.

Insbesondere im Hochschulbereich macht es - nicht nur aufgrund von Fachkräftemangel - Sinn, Frauen mit Migrationshintergrund besonders zu fördern.

zu 17.

Das ist uns ein sehr wichtiger Punkt, der - neben der interkulturellen Öffnung des Verbraucherschutzes - nicht fehlen sollte. Gemäß Art. 3 Absatz 2 GG hat der Staat einen Verfassungsauftrag zur tatsächlichen Umsetzung der Gleichstellung auf allen Ebenen. Dies gilt auch für Migrantinnen. Deshalb ist dieser Satz unverzichtbar.

Teil 4

Interessenvertretung

§ 12 Teilhabe in Gremien

Auf eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund in Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen ist hinzuwirken. In allen Gremien des Landes ist sicherzustellen, dass die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund, **insbesondere die Interessen vulnerabler Gruppen**, berücksichtigt werden. Das Land soll eine Beteiligung in solchen Gremien ermöglichen, soweit dies der Förderung der Ziele dieses Gesetzes dient.

Begründung:

Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass die Interessen von vulnerablen Personen innerhalb der Zielgruppe dieses Gesetzes besonders berücksichtigt werden müssen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass Gremien und Beiräte im Rahmen des Integrations- und Teilhabegesetzes gemäß § 15 GstG geschlechterparitätisch besetzt werden müssen. Aus diesem Grunde sind Frauen und Mädchen in ihren Möglichkeiten der Teilhabe besonders zu fördern.

§ 13 Integrationsbeirat

(1) Zur Unterstützung der Landesregierung in wesentlichen Fragen der Integrations- und Teilhabepolitik ist in dem für Integration zuständigen Ministerium ein Beirat als beratendes Gremium einzurichten. Der Beirat ist bei Vorhaben der Landesregierung anzuhören, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zu regeln sind und spezifisch Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund betreffen.

(2) Die Mitglieder werden von dem für Integration zuständigen Ministerium für die Dauer von zwei Jahren berufen.

(3) Im Beirat sollen unter anderem Vertreter **und Vertreterinnen** der Kommunen, **der Gleichstellungsbeauftragten, von Frauenverbänden** und Menschen mit Migrationshintergrund **geschlechterparitätisch** vertreten sein.

Begründung:

Wenn im Rahmen des Beirates u. a. überprüft werden soll, ob der Zweck des Gesetzes erfüllt wurde, - insbesondere der § 3 (2), Satz 3- sollte mind. eine Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bzw. eines Frauenverbandes sinnvollerweise beteiligt werden.

Auch hier wieder der Hinweis auf §15 GstG

⇒ **zusätzliche Bereiche für einen Gesetzentwurf eines Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein:**

Es fehlen unseres Erachtens noch Regelungen zu folgenden wesentlichen Bereichen:

- **Gesundheit**

Insbesondere fehlen Maßnahmen zum Abbau von Zugangsbarrieren, Kosten für Sprachmittlung und Berücksichtigung bei allem Handeln des Landes im Gesundheitssystem, wie etwa beim ökonomischen Handeln. Landesförderung für Fortbildungen zu transkulturellen medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung von Migrant*innen. Förderung von Gesundheitswissen, um das präventive Handeln, wie etwa Teilnahme an Versorgung- und Früherkennungsangeboten zu unterstützen.

Fakt ist: Gesundheit erhöht die Chancen der Menschen auf Integrations-erfolg z. B. in Bildung, Arbeit und in ihrem gesellschaftlichen Wirken!

- **Schutz vor Gewalt und Prävention von Gewalt insbesondere für geflüchtete Frauen und Kinder**

Laut Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (Istanbul-Konvention) gilt zudem die Verpflichtung, Prozesse der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung gendersensibel zu gestalten. Ebenso muss sichergestellt werden, dass im Auftrag des Staates handelnde Personen keine Gewalt ausüben. Wir sehen hierin die Verpflichtung, Gewaltschutz in Unterkünften für Geflüchtete, sowie bei staatlich geförderten Programmen und Projekten mitzudenken und bei der Weitergabe von Mitteln einzufordern. Gewaltschutz muss Förderbedingung werden.

Das Fachgremium Geflüchtete Frauen arbeitet gerne an einer Erweiterung des zukünftigen Integrations- und Teilhabegesetzes um diese Themen auf Grundlage seiner Expertise und Bedarfseinschätzungen mit.

Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Alexandra Ehlers*

Katharina Wulf

Claudia Rabe



LAG AUTONOMER FRAUENHÄUSER
SCHLESWIG-HOLSTEINS



BEAUFTRAGTER
FÜR FLÜCHTLINGS-, ASYL- UND
ZUWANDERUNGSFRAGEN



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

